

Vorwort zur 11. Auflage

Für die 11. Auflage des *Beck'schen Bilanz-Kommentars* wurde die Kommentierung vollständig überarbeitet und – soweit erforderlich – um die gesetzlichen Neuregelungen ergänzt. Neben der Berücksichtigung der seit der Voraufage ergangenen Rechtsprechung sowie der erschienenen umfangreichen Literatur und zahlreichen Kommentierungen, lag der Schwerpunkt der Überarbeitung auf der Berücksichtigung der aktuellen *Gesetzesänderungen* im Bereich des Handels- und Steuerbilanzrechts.

Von besonderer Bedeutung für die Überarbeitung waren zunächst die Änderungen des HGB durch das *Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)*. Der Kommentierung der neu eingefügten §§ 289b bis 289e sowie 315b und 315c HGB zur nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung wurde dabei auch schon der Stand des **DRS 20 Konzernlagebericht**, wie er sich **unter Berücksichtigung** der Änderungen durch den am 22. September 2017 vom DRSC verabschiedeten **DRÄS 8** voraussichtlich ergeben wird, zugrunde gelegt. Die Bekanntmachung nach § 342 Abs. 2 HGB des DRÄS 8 durch das BMJV stand bei Drucklegung jedoch noch aus.

Ein weiterer Schwerpunkt der Überarbeitung im **Bereich Rechnungslegung** lag in der Einarbeitung der seit der Voraufage erschienenen umfangreichen Literatur und zahlreichen Kommentierungen, die sich mit Anwendungs- und Zweifelsfragen, der durch das BilRUG geänderten Vorschriften befassen, sowie der Berücksichtigung der **Erfahrungen**, die bei Aufstellung und Prüfung der ersten Jahres- und Konzernabschlüsse unter Anwendung der **BilRUG-Änderungen** gewonnen wurden.

Neu in die Kommentierung aufgenommen wurde ein **Exkurs** im Anschluss zu § 277 HGB (Vorschriften zu einzelnen Posten der GuV) zu gesellschafts- und steuerrechtlichen Besonderheiten, die bei der Begründung, Durchführung und Beendigung von **Ergebnisabführungsverträgen** zu beachten sind.

Der Schwerpunkt der Neukommentierung im **Bereich der Prüfungsvorschriften** lag in der Einarbeitung der Gesetzesänderungen i.Z.m. der EU-Abschlussprüferreform, namentlich des **Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz** (APAReG) sowie des **Abschlussprüfungsreformgesetz** (AReG) und den damit für die Prüfung und Berichterstattung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) verbundenen Besonderheiten. Die **Unabhängigkeitsanforderungen** der Art. 4, 5 und 17 der **EU-Abschlussprüferverordnung** (EU-AprVO) werden darüber hinaus erstmals ausführlich in einem neu eingefügten **Exkurs** im Anschluss an die Kommentierung zu § 319a HGB (Besondere Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse) behandelt. Die Neuauflage berücksichtigt außerdem die grundlegend überarbeiteten Verlautbarungen des Berufsstands zum Prüfungsbericht und zum Bestätigungsvermerk. Dabei konnte **IDW PS 450** Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von **Prüfungsberichten** bereits in der am 22. September 2017 vom IDW Hauptfachausschuss (HFA) verabschiedeten (endgültigen) Fassung berücksichtigt werden. In die Kommentierung eingearbeitet sind auch die Standardentwürfe der neuen **IDW PS 400er-Reihe zum Bestätigungsvermerk** unter Berücksichtigung der Entscheidung des HFA, die Prüfungsurteile sowie die Beschreibung der Verantwortlichkeiten zum Abschluss und Lagebericht im Bestätigungsvermerk zusammen zu fassen,

Vorwort zur 11. Auflage

die endgültig voraussichtlich im November 2017 und damit nach Drucklegung der 11. Auflage vom HFA verabschiedet werden sollen.

Die seit der Vorauflage verabschiedeten sonstigen neuen **IDW-Verlautbarungen** zur Rechnungslegung bildeten einen weiteren Schwerpunkt bei der Überarbeitung des *Beck'schen Bilanz-Kommentars*. Soweit dies möglich war, wurden auch schon veröffentlichte Entwürfe bzw. Neufassungen von IDW-Verlautbarungen, z.B. IDW ERS HFA 7 Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften in der Kommentierung berücksichtigt. In die Kommentierung eingearbeitet wurden außerdem die seit der Vorauflage bekannt gemachten **DRSC-Verlautbarungen**, namentlich DRS 22 Konzerneigenkapital, DRS 23 Kapitalkonsolidierung und DRS 24 Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss sowie E-DRS 33 Währungsumrechnung im Konzernabschluss.

In der **steuerrechtlichen Kommentierung** wurden neben Gesetzesänderungen, z.B. das Steueränderungsgesetz 2017, vor allem aktuelle BMF-Schreiben mit bilanzsteuerrechtlichem Bezug sowie die aktuelle BFH-Rechtsprechung berücksichtigt.

Wegen ergänzender Ausführungen zu **Sonderthemen** (z.B. Gründungs-/Eröffnungsbilanzen, Bilanzierung von Umwandlungsvorgängen (Verschmelzung/Spaltung/Formwechsel), Abwicklungs-/Liquidationsrechnungslegung sowie Rechnungslegung und Prüfung von Investmentvermögen) wird auf die 5. Auflage der „*Beck Sonderbilanzen*“ verwiesen.

Die Ausführungen in der 11. Auflage berücksichtigen den **Stand** der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zum **30. September 2017**.

Besonderer Dank gebührt allen Verfassern, ohne deren großes – weitgehend zu Lasten der Freizeit gehendes – Engagement es nicht möglich gewesen wäre, den straffen Zeitplan zur Überarbeitung der 11. Auflage des *Beck'schen Bilanz-Kommentars* einzuhalten. Für ihre wertvollen inhaltlichen Hinweise oder die Unterstützung bei der Überarbeitung einiger Kommentierungen bzw. die umsichtige Mitarbeit bei der Redaktion des Werks danken wir ausdrücklich Herrn Dipl.-Jur. Alexander Al Hamwi, Frau Dr. Jurgita Baur, Herrn Florian Eckl B.A., Frau Dr. Beate Eibelshäuser, Frau Dipl.-Kffr. Nadine Fox, Herrn Dr. jur. Sebastian Fuchs, Frau Dr. Caroline Geuer, Herrn Dipl.-Wi.Jur. (FH) Sebastian Hargarten, Frau Dipl.-Kffr. Stefanie Jordan, Herrn Dipl.-Kfm. Björn Knorr, Frau Dipl.-Kffr. Christina Koellner, Herrn Dipl.-Kfm. Michael Kunisch, Frau Viktoria Kwaschnin M.Sc., Herrn Dipl.-Kfm. Wolfgang Laubach, Frau Dipl.-Oek. Annegret Lilienbecker, Herrn Nils Müller LL.M., Frau Dipl.-Kffr. Irmgard Nägele, Herrn Dipl.-Kfm. Ulrich Niklas, Herrn Dipl.-Kfm. Ingo Rahe, Herrn Frank Richter B.A., Frau Sandra Roland LL.M., Herrn Ass. jur. Derek Setz, Herrn Dipl.-WiWi. Martin Wolfgang Schönberger, Herrn Felix Schieler M.Sc., Herrn Dominik H. Schüller B.A., Frau Julia Spitz B.Sc., Frau Dipl.-Finw. (FH) Corinna Tigges M.Sc., Herrn Dr. Marco Wagner. Unser ganz besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang schließlich Frau Birgit S. Patzak M.Sc. und Herrn Dipl.-Kfm. Michael Deubert, die wieder mit viel Engagement die Gesamtredaktion des Werks übernommen haben.

Den Mitarbeitern des Verlags C.H.BECK, allen voran der zuständigen Lektorin, Frau Dr. Susanne Fischer, danken wir für die sehr gute Zusammenarbeit und die hoch professionelle Betreuung während der Entstehung dieser Auflage.

Wir hoffen sehr, dass auch diese Auflage des *Beck'schen Bilanz-Kommentars* – ebenso wie die vorangegangenen Auflagen – von unseren Lesern positiv aufgenommen und ihnen bei ihrer praktischen Arbeit von Nutzen sein wird. Anregungen zu den hier behandelten Themen und Hinweise zu etwaigen noch nicht behandelten Zweifelsfragen, die aus der praktischen Arbeit mit dem *Beck'schen Bilanz-Kommentar* resultieren, sind den Herausgebern und Verfassern jederzeit

Vorwort zur 11. Auflage

willkommen und können unter der E-Mail-Adresse *Redaktion_BeBiKo@beck.de* an das Lektorat gerichtet werden.

Frankfurt am Main/München, im Oktober 2017

*Prof. Dr. Bernd Grottel
Wolfgang J. Schubert*

*Dr. Stefan Schmidt
Prof. Dr. Norbert Winkeljohann*

Vorwort zur 1. Auflage

Vorwort zur 1. Auflage

Mit diesem „Bilanzkommentar“ verfolgen wir eine neue Idee. Wir versuchen, nebeneinander die Vorschriften über die handelsrechtliche Rechnungslegung und die steuerliche Gewinnermittlung zu erläutern, und dies in kompakter, auf den täglichen Gebrauch des Praktikers zugeschnittener Form.

Als Ordnungsprinzip dienten uns dabei die handelsrechtlichen Vorschriften in ihrer neuesten Fassung, wie sie durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 in das Handelsgesetzbuch als Drittes Buch eingefügt worden sind. Dabei haben wir neben den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln jeweils auch die steuerlichen Besonderheiten unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur kommentiert.

Um dem Bilanz-Praktiker entgegenzukommen, haben wir auch die über die reinen Bilanzierungsregeln hinausgehenden Vorschriften zum Anhang und zum Lagebericht miterläutert. Nicht behandelt sind hingegen die Vorschriften über die Abschlussprüfung sowie – einstweilen – über die Offenlegung und Konzernrechnungslegung. Der Kommentar berücksichtigt auch nicht Sonderfragen der Rechnungslegung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen.

Dem Zweck als Kommentar für die Tagespraxis entsprechend, haben wir auf ausführliche Erörterungen wissenschaftlicher Theorien verzichtet.

Unser Buch erscheint – auch auf Wunsch des Verlages – sehr kurz nach Inkrafttreten des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, das eine Fülle neuer Fragen aufgeworfen hat. Zwangsläufig konnten wir uns daher nur wenig auf die Meinung anderer Autoren stützen. Wir mussten uns oft selbst zu einer Meinung durchringen. Der nun in Gang kommende Meinungsbildungs-Prozess in Theorie, Rechtsprechung und Praxis kann „herrschende“ Meinungen hervorbringen, die uns möglicherweise zu späteren Korrekturen oder Ergänzungen veranlassen werden.

Abzusehen ist, dass ein emsiger Gesetzgeber, eine mehr an vermeintlicher „Gerechtigkeits-Perfektion“ als an Rechtssicherheit orientierte Rechtsprechung und eine nicht minder regelungs-aktive Finanzverwaltung uns weiterhin mit Neuerungen überraschen werden, die bisherige Regelungen und gefestigte Meinungen obsolet werden lassen. Wir leben ja in einer Zeit vielfältiger Aktivismen. Auf dem Gebiete der Rechnungslegung einschließlich der steuerlichen Gewinnermittlung herrscht dabei noch immer die Tendenz zu stets perfekterer und angeblich „genauerer“ Periodenerfolgs-Ermittlung. Das versetzt den erfahrenen Bilanz-Praktiker allerdings in Erstaunen. Er weiß nämlich, dass die Werte vieler gewichtiger Bilanzposten in Wahrheit nicht genau ermittelbar sind, weil sie notwendigerweise auf Prognosen und Schätzungen beruhen. Überdies bestehen – auch über ausdrücklich eingeräumte Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte hinaus – vielerlei Möglichkeiten, durch tatsächliche und rechtliche Gestaltungen legal Einfluss auf die Höhe der nach unseren handels- und steuerrechtlichen Bilanzierungsregeln zu ermittelnden Periodenfolge zu nehmen. Alle diese Maßnahmen und Schätzungen ändern zwar meist nichts am Gesamterfolg des Unternehmens, wohl aber – in häufig erheblichem Umfang – an dessen Periodisierung.

Fraglich ist, welchen Einfluss und welche Bedeutung die aus dem angelsächsischen Recht ins Bilanzrichtlinien-Gesetz übernommene Forderung erlangen wird, der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft habe „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ zu vermitteln. Sicher wird damit der Erwartungshorizont der Adressaten der Jahres-

Vorwort zur 1. Auflage

abschlüsse erweitert; ob und welche Änderungen sich hieraus gegenüber dem bisherigen Recht ergeben, ist einstweilen auch unter Fachleuten zweifelhaft.

Ziemlich sicher dürfte sein, dass Jahresabschlüsse auch künftig nur selten ein wirklich zuverlässiges Urteil über die Gesundheit und Kreditwürdigkeit, kurz: über die „Gesamtsituation“, erlauben werden, da diese von Fakten abhängen kann, die sich nicht zwangsläufig sogleich im Rechnungswesen niederschlagen, wie z.B. langfristig wirkende Entscheidungen auf den Gebieten Produktgestaltung einschließlich Forschung und Entwicklung, Vertrieb und Personalpolitik. Wir befinden uns wohl alle noch in einem Lernprozess darüber, was ein Jahresabschluss zuverlässig aussagen kann und muss. Nichtsdestoweniger haben wir die teils neuen, teils alten Rechnungslegungs-Regeln einschließlich der steuerlichen Besonderheiten zu beachten, wozu unser Kommentar Hilfestellung geben will.

Wir bedanken uns herzlich bei unseren – an anderer Stelle genannten – Mitarbeitern, die uns Vorentwürfe zu fast allen Kapiteln erarbeitet haben; ohne ihre Mitwirkung hätte dieser Kommentar von Praktikern, deren Tagesarbeit ihnen wenig Zeit für wissenschaftliche Tätigkeit lässt, nicht entstehen können. Dank auch an den Verleger und seine Mitarbeiter, insbesondere Herrn *Albert Buchholz*, der uns bei der Konzeption des Buches ebenso wie in vielen Einzelfragen wirksam unterstützt hat.

Wir hoffen auf eine wohlwollende Aufnahme bei unseren Lesern und bitten um Anregungen – Kritik eingeschlossen.

Im Mai 1986

Die Verfasser

